

Veranstalter: (Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Telefonnummer des Veranstalters,
ggf. E-Mail-Adresse:

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung** (§ 42 Ordnungsbehördengesetz – OBG)
 Antrag auf Sperrzeitverkürzung (§ 5 Thüringer Gaststättengesetz – ThürGastG)

Termin der Veranstaltung

Uhrzeit

am von bis

am von bis

am von bis

- Die Sperrzeit soll verkürzt werden am von 22.00 Uhr auf Uhr
(für Vergnügungsorte, Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung, Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige nicht unter Nr. 2 oder Nr. 3 genannte Lustbarkeiten, Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel – § 5 Abs. 2 Nr. 1).

- Die Sperrzeit soll verkürzt werden am von 24.00 Uhr auf Uhr
(für Theater- oder Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel - § 5 Abs. 2 Nr. 2).

- Die Sperrzeit soll verkürzt werden am von 01.00 Uhr auf Uhr
(für Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel - § 5 Abs. 2 Nr. 3).

Veranstaltungsort:

- in Räumen im Freien auf öffentlichem Platz/Straße Zelt/Größe des Zeltes:

Art bzw. Anlass der Veranstaltung: (Konzert, Tanz, Kirmes, motorsportliche Veranstaltung, u. s. w.)

Musikalische Darbietungen:

- Alleinunterhalter Diskothek Musikkapelle
Wird eine Bühne aufgebaut? nein ja, Größe..... m²

Es werden maximal Personen gleichzeitig zur Veranstaltung erwartet.

Raumgröße:

Es wird Eintrittsgeld erhoben in Höhe von €. kein Eintrittsgeld erhoben.

Ist eine **Versorgung mit Speisen und Getränken** vorgesehen? Wenn ja:

Versorgung durch:

angeboten werden:

Werden **Ordner** eingesetzt? ja Anzahl: nein

Datum, Unterschrift:

Hinweise zur Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

1. Die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung muss spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung vollständig ausgefüllt beim Ordnungs- und Bauaufsichtsamt der Stadt Suhl vorliegen. Ist die Anzeige nicht fristgerecht erfolgt, dann ist die Veranstaltung erlaubnispflichtig. Die Veranstaltung ist nach § 42 Abs. 3 OBG weiterhin erlaubnispflichtig, wenn
 - a) es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 - b) zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
2. Nicht öffentlich sind Vergnügungen, zu denen nur geladene oder sonst nach Merkmalen bestimmte Personen Zutritt haben, z. B. Betriebsausflüge, Geburtstags- und Familienfeiern u. s. w. Diese privaten Vergnügungen unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 42 OBG.
3. Die für bestimmte Tage (z. B. Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten (siehe Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz).
4. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.
5. Alle die Veranstaltung tangierenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz, Nichtraucherschutzgesetz, Vorschriften des Lebensmittelhygienerechts, Vorschriften zum Lärmschutz u. s. w.) sind vom Veranstalter einzuhalten.
6. Die Bestätigung der Anzeige der Veranstaltung bzw. die Erteilung der Genehmigung erfolgt unbeschadet Rechte Dritter.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet oder als Veranstalter einer Veranstaltung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag gantztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 03.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
 1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
- (3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes (1) Nr. 2 und Nr. 3 ab 15.00 Uhr.

Auszug aus dem Thüringer Gaststättengesetz

§ 5 Sperrzeiten

- (2) Die Sperrzeit beginnt für
 1. Vergnügungsplätze, Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung, Schaustellungen, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige, nicht unter den Nummern 2 oder Nummer 3 genannte Lustbarkeiten, Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22.00 Uhr,
 2. Theater- oder Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24.00 Uhr,
 3. Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Freiflächen sowie sonstige Gaststätten im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 01.00 Uhr